



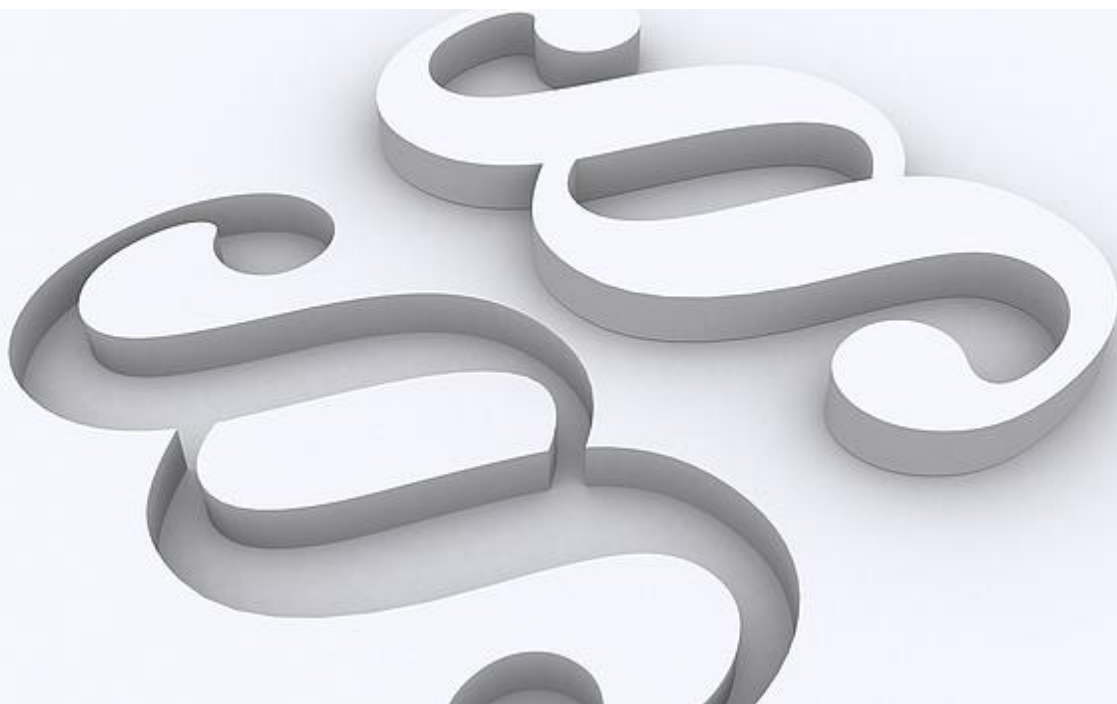
**Gewerkschaft
der Polizei**
Baden-Württemberg

SATZUNG

der

Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Baden-Württemberg e.V.
Maybachstr. 2
71735 Eberdingen-Hochdorf

Stand: 02.12.2021





§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich

- (1) Der Landesbezirk Baden-Württemberg führt die Bezeichnung „Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Baden-Württemberg e.V.“ (GdP), in der Folge Landesbezirk genannt. Er umfasst das Gebiet des Bundeslandes Baden-Württemberg.
- (2) Der Landesbezirk Baden-Württemberg hat seinen Sitz in Eberdingen-Hochdorf.
- (3) Die Mitglieder des Landesbezirks sind zugleich Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (GdP-Bund).

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Landesbezirk bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er lässt sich in seinen Zielsetzungen und seiner Arbeit leiten von den demokratischen Prinzipien und von den Grundrechten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind, für deren Verwirklichung er aktiv eintritt. Der Landesbezirk setzt sich für den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Staat und Gesellschaft ein. Undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt er ab.
- (2) Der Landesbezirk ist unabhängig von Regierungen, Verwaltungen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften.
- (3) Der Landesbezirk vertritt die beruflichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Interessen der Beschäftigten und ehemals Beschäftigten (Versorgungsempfänger/innen und Rentner/innen) der Polizei. Er erstrebt insbesondere die Verbesserungen der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen sowie des Beamten- und Arbeitsrechts und fördert die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.
- (4) Die Ziele des Landesbezirks sollen erreicht werden durch Einwirkung auf die Gesetzgebung, Abschluss von Tarifverträgen soweit zuständig, Verhandlungen mit den Behörden und, soweit erforderlich, durch Anwendung gewerkschaftlicher Kampfmittel. Er beteiligt sich an den Wahlen zu den Personalvertretungen und unterstützt die Personalräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (5) Der Landesbezirk kann für seine Mitglieder Sozialeinrichtungen unterhalten. Rechtsansprüche können aus dieser Bestimmung nicht hergeleitet werden.



§ 3 Rechtsschutz

Der Landesbezirk gewährt allen Mitgliedern Rechtsschutz gemäß der Rechtsschutzordnung der GdP und den hierzu vom Landesvorstand erlassenen Zusatzbestimmungen zur Rechtsschutzordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landesbezirks können die Beschäftigten und ehemaligen Beschäftigten der Polizei sowie Beschäftigte des Landesbezirks und seiner Wirtschaftsunternehmen werden, soweit sie sich zu den Zielen und Aufgaben des Landesbezirkes bekennen.
- (2) Die Aufnahme muss schriftlich oder elektronisch beim Landesbezirk beantragt werden. Die Aufnahme kann vom Geschäftsführenden Landesvorstand aus einem wichtigen Grund verweigert werden. Dagegen kann beim Landeskontrollausschuss Einspruch eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Landeskontrollausschusses ist Berufung beim Delegiertentag oder Gewerkschaftsbeirat zulässig.
- (3) Die Aufnahme wird durch Bestätigung der Mitgliedschaft vollzogen. Eine rückwirkende Mitgliedschaft ist nicht möglich.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Interesse der GdP zu betätigen, jederzeit für ihre Ziele einzutreten und den von den Organen der GdP gefassten Beschlüssen nachzukommen.
- (5) Jedes Mitglied hat die vom Delegiertentag festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Beitragsrückstand von drei Monaten hat das Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge.
- (6) Solange die Mitgliedschaft ruht, kann das Mitglied keine Ansprüche gegenüber der GdP oder ihren Einrichtungen geltend machen und das Wahlrecht nicht ausüben.
- (7) Wer länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, kann nach ergebnisloser Aufforderung zur Beitragszahlung nach einem weiteren Monat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Geschäftsführenden Landesvorstand.
- (8) Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner verstorbener Mitglieder können an Stelle des/der Verstorbenen Mitglied werden. Eine entsprechende Erklärung ist innerhalb von drei Monaten abzugeben.



§ 5 Anrechnung von Mitgliedschaften

- (1) Die Mitgliedschaft in einer DGB-Gewerkschaft wird angerechnet.
- (2) Mitgliedern, die aus einer anderen Gewerkschaft oder Berufsorganisation zur GdP übertreten, kann die bisherige Mitgliedschaft in der betreffenden Gewerkschaft oder Berufsorganisation angerechnet werden.
Es werden ebenfalls die Zeiten aus einer vorherigen Mitgliedschaft der GdP angerechnet, wenn das Mitglied in die GdP wieder eintritt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund wird als Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft angerechnet.

§ 6 Fördermitgliedschaft

- (1) In der Gewerkschaft der Polizei ist eine Fördermitgliedschaft möglich.
- (2) Das Fördermitglied muss sich ausdrücklich zu den Aufgaben und Zielen der GdP bekennen.
- (3) Das Fördermitglied kann keine Ansprüche gegenüber der GdP wie z.B. Rechtsschutz (§ 3) und Sterbegeldhilfe geltend machen.
- (4) Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Geschäftsführende Landesvorstand.
- (5) Die Beiträge für Fördermitglieder werden vom Geschäftsführenden Landesvorstand festgesetzt.

§ 7 Schiedsgericht

- (1) Für die Durchführung von Ordnungsverfahren und von Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten wird ein Landesschiedsgericht gebildet. Das Landesschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Beisitzer/in als stellvertretende/n Vorsitzende/n und einem/einer Beisitzer/in. Zusätzlich sind drei stellvertretende Mitglieder des Landesschiedsgerichts zu wählen.
- (2) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts dürfen keine hauptamtlichen Beschäftigten auf Bundes- und Landesebene der GdP oder ihrer Wirtschaftsunternehmen sein, sie dürfen keine weitere Wahlfunktion innerhalb der GdP haben.
- (3) Die Wahl der Mitglieder sowie ihrer Stellvertreter/innen erfolgt nach den Grundsätzen, die für die Wahl der Vorstandsmitglieder der betreffenden Organisationsgliederungen gelten.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Das Landesschiedsgericht berichtet gegenüber dem Delegiertentag schriftlich über seine Tätigkeit.



§ 8 Ordnungsverfahren und Satzungsstreitverfahren

(1) Auf Antrag ist ein Ordnungsverfahren durchzuführen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der GdP gehandelt hat.

Gegen die Interessen der GdP hat ein Mitglied verstoßen, wenn es

- a) die Bestimmungen der Satzung der GdP missachtet
- b) das Ansehen der GdP schädigt

(2) In dem Ordnungsverfahren kann auf

- a) Zurückweisung des Antrags oder
- b) Ermahnung oder
- c) die zeitweise Aberkennung des Rechts zur Bekleidung gewerkschaftlicher Ämter oder
- d) Ausschluss aus der GdP erkannt werden.

(3) Die Klärung von Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieser Satzung, der Versammlungs- und Sitzungsordnung, der Richtlinien der Personengruppen, der Rechtsschutzordnung und der Zusatzbestimmungen und der Richtlinien zur Führung von Musterprozessen können die nachfolgenden Organe mit schriftlicher Begründung beim Landesschiedsgericht beantragen.

(4) Antragsberechtigt sind die Organe (§ 11) und die Bezirksgruppenvorstände (§ 31). Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Aus dem Antrag müssen die gegen die/den Betroffene/n erhobenen Vorwürfe und Beweismittel im Einzelnen ersichtlich sein.

(5) Das Schiedsgericht kann eine der folgenden Entscheidungen treffen:

- a) Feststellung, dass sich der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin eines Verstoßes gegen die Satzung nicht schuldig gemacht hat.
- b) Feststellung, dass die Satzung, die Versammlungs- und Sitzungsordnung, die Richtlinien der Personengruppen, die Rechtsschutzordnung und die Zusatzbestimmungen und die Richtlinien zur Führung von Musterprozessen anzuwenden sind.
- c) Einstellung des Verfahrens.

(6) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht kann auch durch eine gütliche Regelung des Streits beigelegt werden.

(7) Das weitere Verfahren wird durch die Schiedsordnung der Gewerkschaft der Polizei (Bund) geregelt.

§ 9 Unvereinbare Mitgliedschaften

(1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der GdP ist die Mitgliedschaft in einer undemokratischen Vereinigung oder Partei. Die Feststellung über die Unvereinbarkeit bzw. deren Aufhebung trifft der Delegiertentag. Zwischen den Delegiertentagen trifft diese Entscheidung der Gewerkschaftsbeirat. Entsprechende Feststellungen des Bundeskongresses oder des Gewerkschaftsbeirats (GdP-Bund) gelten unmittelbar.



(2) Einem Mitglied, das einer Vereinigung oder Partei im Sinne des Absatzes 1 angehört, ist vom Geschäftsführenden Landesvorstand durch eingeschriebenen Brief (Einwurf) unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung über ihren/seinen Austritt aus der betreffenden Vereinigung oder Partei zu setzen. Liegt diese Erklärung bei Ablauf der Frist nicht vor, so hat der Landesvorstand ein Ordnungsverfahren durchzuführen. Im Übrigen gelten § 8 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 bis 6 entsprechend.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Nr. 1: Die Mitgliedschaft in der GdP endet durch
- Austritt,
 - Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft,
 - Ausschluss,
 - Tod.
- Nr. 2: Weiter endet die Mitgliedschaft in der GdP durch Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstandes bei
- Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation,
 - Entfernen aus dem Dienst.
- (2) Die Feststellung, welche Berufsorganisation als konkurrierend anzusehen ist, trifft der Landesvorstand. Feststellungen des Bundesvorstandes gelten unmittelbar.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die GdP und ihre Einrichtungen.
- (4) Der Austritt kann nur schriftlich oder elektronisch zum Quartalsende mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist beim Landesbezirk erklärt werden. Von dieser Verpflichtung entbindet auch nicht die Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation.
- (5) Ausgeschiedene Beschäftigte der Polizei, des Landesbezirks und dessen Wirtschaftsunternehmen können Mitglied der GdP bleiben. Dies gilt nicht für unehrenhaft aus dem Beruf ausgeschiedene Mitglieder und für Mitglieder, die vor der rechtskräftigen Entfernung aus dem Dienst das Dienstverhältnis gekündigt haben. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten bei einer Arbeitsaufnahme außerhalb des öffentlichen Dienstes bei Arbeitskämpfen, an denen die GdP nicht beteiligt ist, weder Streik- noch andere Unterstützungen.

§ 11 Organe

Organe des Landesbezirks sind

- der Delegiertentag,
- der Gewerkschaftsbeirat,
- der Landesvorstand,
- der Geschäftsführende Landesvorstand,
- der Landeskontrollausschuss,
- das Landesschiedsgericht.



§ 12 Delegiertentag

- (1) Der Delegiertentag ist das höchste Organ des Landesbezirks.
- (2) Alle fünf Jahre findet ein ordentlicher Delegiertentag statt. Jedes Mitglied des Landesbezirks hat Anwesenheitsrecht.

§ 13 Zusammensetzung des Delegiertentages

(1) Der Delegiertentag setzt sich aus den in den Bezirksgruppen gewählten Delegierten zusammen. Die Verteilung der Mandate auf die Bezirksgruppen wird vom Landesvorstand nach d'Hondt berechnet. Maßgeblich für die Berechnung der Zahl der Mandate sind die durchschnittlichen Mitgliedszahlen des dem Delegiertentag vorhergehende Jahres. Jede Bezirksgruppe erhält mindestens ein Mandat.

(2) Die Gesamtzahl der gemäß Absatz 1 gewählten Delegierten sind die Stimmberechtigten.

(3) Die Wahl der Delegierten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf eine angemessene und anteilige Repräsentation von Beamtinnen und Beamten, Tarifbeschäftigten, Mitgliedern der JUNGEN GRUPPE (GdP), der Seniorengruppe sowie der Frauengruppe (gemäß Frauenförderplan) soll geachtet werden.

(4) Ort, Zeit, vorläufige Tagesordnung und Mandatsverteilung sind den Bezirksgruppenvorständen durch den Geschäftsführenden Landesvorstand mindestens sieben Monate vor dem Delegiertentag mitzuteilen. Die Namen der von den Bezirksgruppen gewählten Delegierten sind mindestens acht Wochen vor dem Delegiertentag durch die Bezirksgruppenvorstände der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Einberufung des Delegiertentages erfolgt durch den Geschäftsführenden Landesvorstand. Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vor dem Delegiertentag unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Übersendung der zu beratenden Anträge einzuladen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Delegiertentag bei Eintritt in die Tagesordnung.

(5) Sofern sie nicht ordentliche Delegierte sind, nehmen mit beratender Stimme teil:

- der Landesvorstand
- der Landeskontrollausschuss
- die Kassenprüfer/innen
- das Landesschiedsgericht

Im Übrigen entscheidet der Geschäftsführende Landesvorstand, wer darüber hinaus ohne Stimmrecht am Delegiertentag teilnimmt.

(6) Der Delegiertentag wählt eine Verhandlungsleitung. Sie besteht aus der/dem Verhandlungsleiter/in und mindestens zwei Beisitzerinnen/ Beisitzern. Gewählt werden können nur stimmberechtigte Delegierte, Mitglieder des Landesvorstandes oder des Landeskontrollausschusses. Der Landesvorstand hat ein Vorschlagsrecht.



(7) Über den Ablauf des Delegiertentages ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von der/dem Landesvorsitzenden, der/dem Protokollführer/in und der Verhandlungsleitung zu unterschreiben. Die Beschlüsse und Wahlergebnis werden im geschlossenen Mitgliederbereich des Internetauftritts der GdP veröffentlicht. Über Art und Umfang einer darüber hinausgehenden späteren Veröffentlichung des Delegiertentagprotokolls kann der Landesvorstand entscheiden. Einsprüche gegen das Protokoll des Delegiertentages von Teilnehmern/ Teilnehmerinnen und Organen der GdP müssen spätestens vier Wochen nach Versendung, bzw. Veröffentlichung beim Landesvorstand eingelegt werden. Wird dem Einspruch vom Landesvorstand nicht stattgegeben, entscheidet über ihn endgültig der Landeskontrollausschuss.

§ 14 Aufgaben des Landesdelegiertentages

- (1) Zu den Aufgaben des Delegiertentages gehören:
 - a) Festlegung der gewerkschaftspolitischen Grundsätze
 - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Landesvorstandes, des Landeskontrollausschusses sowie des Berichts des Landesschiedsgerichts und der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das auf den Delegiertentag folgende Haushaltsjahr
 - d) Entlastung des Landesvorstandes
 - e) Beratung und Beschlussfassung zur Satzung
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Entschließungen
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die Beiträge für die Mitglieder des Landesbezirks. Beschlüsse des Bundeskongresses gemäß § 14 Absatz 1 g der Bundessatzung gelten unmittelbar
 - h) Feststellung der Unvereinbarkeit von Mitgliedschaften (§ 9 der Satzung), Beschlüsse des Bundeskongress oder des Gewerkschaftsbeirats (GdP Bund) gelten unmittelbar
- (2) Der Delegiertentag wählt:
 - a) den Geschäftsführenden Landesvorstand (GLV)
 - b) den Landesvorstand (LV)
 - c) den Landeskontrollausschuss (LA)
 - d) die Kassenprüfer/innen
 - e) das Landesschiedsgericht
 - f) die Delegierten zum Bundeskongress

Die Kandidatenaufstellung zu f) erfolgt nach einem vom Landesvorstand festzulegenden Schlüssel von Delegierten und Ersatzdelegierten entsprechend den Mitgliederzahlen in den Bezirksgruppen. Die Abstimmung über die Kandidatenliste ist en bloc durchzuführen. Die Delegierten wählen für den Landeskontrollausschuss (LA) drei (3) Nachrückkandidaten. Diese sollen bei endgültigem Ausscheiden (Rücktritt u. ä.) eines Landeskontrollausschussmitgliedes im Amt nachfolgen. Die Nachfolge erfolgt auf Antrag des LA und dem darauf folgenden Beschluss des geschäftsführenden Landesvorstands.



§ 15 Anträge zum Landesdelegiertentag

- (1) Der Inhalt von Anträgen zum Delegiertentag soll sich an der grundsätzlichen Aufgabenstellung der Gewerkschaft der Polizei orientieren.
- (2) Antragsberechtigt sind
 - a) der Gewerkschaftsbeirat
 - b) der Landesvorstand
 - c) der Geschäftsführende Landesvorstand
 - d) der Landeskontrollausschuss
 - e) die Bezirksgruppen
 - f) der Landesjugendvorstand
 - g) der Vorstand der Seniorengruppe
 - h) der Vorstand der Frauengruppe
 - i) die Tarifkommission
 - k) die Kommission für Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht
- (3) Anträge zum Delegiertentag sind spätestens fünf Monate vor Beginn des Delegiertentages schriftlich mit Begründung beim Geschäftsführenden Landesvorstand einzureichen. Er ordnet die Anträge den einzelnen Sachbereichen zu. Verspätet eingegangene Anträge werden an die/den Antragssteller/in zurückgesandt.
- (4) Eine Vorberatung der Anträge erfolgt durch die Antragsberatungskommissionen, die vom Geschäftsführenden Landesvorstand aus dem Kreis der Delegierten oder den am Delegiertentag mit beratender Stimme teilnehmenden Mitgliedern bestellt werden. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Landesvorstandes. Die Antragsberatungskommissionen wählen Berichterstatter/innen.
- (5) Über Anträge, die durch einen früheren Delegiertentag angenommen, als Arbeitsmaterial überwiesen oder abgelehnt worden sind, darf nur bei veränderter Sach- oder Rechtslage neu beraten oder abgestimmt werden. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Antragsberatungskommission.
- (6) Beschlüsse des vorhergehenden Landesdelegiertentages, deren Umsetzung nach Feststellung durch den Landeskontrollausschuss bis Antragsfrist gem. Abs. 3 nicht erledigt sind, bedürfen zur weiteren Bearbeitung der Bestätigung des Landesdelegiertentages.
- (7) Die Antragsberatungskommission (ABK) berät auch über Änderungsanträge und gibt sodann eine Empfehlung vor der Beschlussfassung durch den Landesdelegiertentag ab.

§ 16 Dringlichkeitsanträge beim Delegiertentag

- (1) Anträge, die während des Delegiertentages als Dringlichkeitsanträge behandelt werden sollen, dürfen sich nur mit Angelegenheiten beschäftigen, die ihren Niederschlag nicht in fristgerechten Anträgen finden konnten. Der Delegiertentag behandelt einen solchen Antrag nur, wenn er ihm zuvor die Dringlichkeit zuerkannt hat. Wird diese anerkannt, befasst sich die zuständige Antragsberatungskommission mit dem Inhalt und gibt dem Delegiertentag ihre Empfehlung.



(2) Dringlichkeitsanträge dürfen von den in § 15 Absatz 2 aufgeführten Antragsberechtigten und den Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 2) schriftlich bei der Verhandlungsleitung eingebracht werden.

§ 17 Beschlussfähigkeit

(1) Der Delegiertentag ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist von der/dem Verhandlungsleiter/in bei Eröffnung der Sitzung und bei Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ festzustellen. Hierzu ist von den Delegierten eine Mandatsprüfungskommission zu wählen. Der Landesvorstand hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Beschlussunfähigkeit liegt vor, wenn sich nach Eröffnung der Sitzung Teilnehmer/innen entfernt haben und dadurch die erforderliche Anzahl von Stimmberechtigten nach Absatz 1 unterschritten und dies von der/dem Verhandlungsleiter/in, gegebenenfalls auf Antrag, festgestellt wird. In diesem Falle ist die Sitzung zu unterbrechen, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Ist dies in einer angemessenen Zeit nicht zu erreichen, wird die Sitzung geschlossen.

§ 18 Abstimmungen beim Delegiertentag

(1) Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Diese ist erreicht, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(2) Der Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten (§ 13 Absatz 2) bedarf es in folgenden Fällen:

- Unvereinbare Mitgliedschaften (§ 9),
- Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
- Festsetzung der Beiträge für die Mitglieder des Landesbezirks,
- Auflösung und Verschmelzung (§ 36).

(3) Abstimmungen erfolgen durch Handheben. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, ist die Gegenprobe durchzuführen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen von der Verhandlungsleitung ausgezählt. Dazu kann sich die Verhandlungsleitung einer Wahlkommission bedienen, die dann vom Delegiertentag gewählt wird.

(4) Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung eines Drittels der abstimmenden Stimmberechtigten namentliche oder geheime Abstimmung. Werden beide Abstimmungsverfahren beantragt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen darüber, welche Abstimmungsart zum Tragen kommt.



- (5) Namentliche oder geheime Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge und die Zuerkennung der Dringlichkeit werden nicht durchgeführt.
- (6) Die/der Verhandlungsleiter/in schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.
- (7) Nach der Abstimmung kann jede/r zur Abstimmung Berechtigte ihre/seine Entscheidung bei der Stimmabgabe zu Protokoll geben, dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.

§ 19 Wahlen beim Delegiertentag

- (1) Die Bestimmungen des § 18 gelten auch für Wahlen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder ein/e Stimmberechtigte/r der offenen Wahl widerspricht.
- (3) Wird nur ein/e Kandidat/in vorgeschlagen, ist sie/er gewählt, wenn sie/er mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 13 Absatz 2) erhält. Erreicht sie/er diese Zahlen nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Sind mehrere Wahlvorschläge vorhanden, ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 13 Absatz 2) auf sich vereinigt. Erreicht er/sie dieses Ziel nicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im Falle einer Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los.
- (5) Bei der Besetzung mehrerer Funktionen sind grundsätzlich Einzelwahlen durchzuführen. Eine Kandidatur ist in mehreren Wahlgängen möglich. Die Reihenfolge der Wahlgänge wird von der Verhandlungsleitung festgelegt. Der Delegiertentag kann auf Antrag gemeinsame Wahl beschließen. Werden in einem Wahlgang mehrere Funktionen gewählt, dürfen auf dem Stimmzettel so viele Kandidaten/innen aufgeschrieben werden, wie Funktionen zu besetzen sind, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 2) auf sich vereinigt. § 19 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Wahlvorschläge sind bei der Verhandlungsleitung schriftlich einzureichen. Der Zeitpunkt der letztmöglichen Abgabe wird von der Verhandlungsleitung festgelegt.



§ 20 Gewerkschaftsbeirat

- (1) Der Gewerkschaftsbeirat ist das höchste Organ des Landesbezirks zwischen den Delegiertentagen.
- (2) Der Gewerkschaftsbeirat besteht aus:
 - a) Dem Landesvorstand
 - b) ab 500 und für jeweilig 500 weitere Mitglieder einem zusätzlichen Vertreter aus den Bezirksgruppen
- (3) Die Sitzung des Gewerkschaftsbeirats findet in den Jahren statt, in denen kein Delegiertentag stattfindet.
- (4) Die Einladung erfolgt durch die/den Landesvorsitzende/n oder einen ihrer/seiner Stellvertreter/innen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Gewerkschaftsbeirat bei Eintritt in die Tagesordnung.
- (5) Die Einladung ist mindestens vier Wochen vorher an die Mitglieder des Gewerkschaftsbeirats (siehe Absatz 2) zu übersenden.
- (6) Auf Antrag von mehr als der Hälfte der Bezirksgruppen oder auf Beschluss des Landesvorstandes hat die/der Landesvorsitzende oder einer ihrer/seiner Stellvertreter/innen eine außerordentliche Gewerkschaftsbeiratssitzung einzuberufen. Die Begründung ist in der Einladung zu nennen.
- (7) Der Landeskontrollausschuss nimmt an den Sitzungen des Gewerkschaftsbeirats mit beratender Stimme teil.

§ 21 Aufgaben des Gewerkschaftsbeirats

- (1) Dem Gewerkschaftsbeirat obliegt in erster Linie die Pflicht, die Verbundenheit der Bezirksgruppen/ Kreisgruppen untereinander und zu den Organen des Landesbezirks zu fördern und zu unterstützen sowie den gewerkschaftlichen Erfahrungsaustausch zu pflegen.
- (2) Insbesondere sind ihm zu übertragen:
 - a) Vorläufige Genehmigungen von Haushaltsüberschreitungen,
 - b) Vornahme von Ergänzungs- und Ersatzwahlen,
 - c) bei Dringlichkeit Beschlussfassung gemäß § 14.
- (3) Den Vorsitz führt die/der Landesvorsitzende oder eine/einer ihrer/seiner Vertreter/innen.
- (4) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist von der/dem Landesvorsitzenden, von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. § 13 (7) gilt entsprechend.



§ 22 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem
 - a) Geschäftsführenden Landesvorstand,
 - b) den Vorsitzenden oder eines gewählten Vorstandsmitglieds
 - der Bezirksgruppen
 - der Jungen Gruppe (GdP)
 - der Seniorengruppen
 - der Frauengruppe

- (2) Dem Landesvorstand gehören mit beratender Stimme und Anwesenheitsrecht zwei Mitglieder der Landestarifkommission, ein Mitglied der Landeskommission Beamtenpolitik, jeweils ein Mitglied der Bundesfachausschüsse und –kommissionen, sowie ein Beisitzer für Gesundheitsschutz und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an.

- (3) Der Landesvorstand kann bei gegebener Veranlassung den Bereich unter (2) erweitern.

§ 23 Aufgaben des Landesvorstands

- (1) Der Landesvorstand ist dem Delegiertentag für seine Tätigkeit verantwortlich.

- (2) Der Landesvorstand soll innerhalb eines Kalenderjahres mindestens vier Mal zu Sitzungen einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesvorstandes sind weitere Sitzungen einzuberufen.

- (3) Dem Landesvorstand obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Landesbezirks, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Delegiertentages und des Gewerkschaftsbeirates fallen.

- (4) Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans, soweit keine Zuständigkeit des Delegiertentages gegeben ist.
 - b) Aufstellung einer eigenen Geschäftsordnung,
 - c) Abgabe des Rechenschaftsberichtes über seine Tätigkeit und über das gesamte Gewerkschaftsgeschehen beim Delegiertentag,
 - d) Vorlage eines Kassenabschlusses beim Delegiertentag, der von der/dem Landesvorsitzenden und der/dem Landeskassierer/in zu unterzeichnen ist,
 - e) Feststellungen über konkurrierende Berufsorganisationen (§ 10 Abs. 2), Feststellungen des Bundesvorstands (§ 8 Abs. 2 der Bundessatzung) gelten unmittelbar.
 - f) Erlass von Zusatzbestimmungen zur Rechtsschutzordnung (§ 3).
 - g) Beschlussfassung über die Finanzordnung (§34).
 - h) Der Landesvorstand beschließt für die Arbeit der JUNGEN GRUPPE (GdP), der Seniorengruppe, der Frauengruppe und für die Ehrungen Richtlinien.



§ 24 Geschäftsführender Landesvorstand

- (1) Der Geschäftsführende Landesvorstand (GLV) besteht aus:
- a) Der/dem Landesvorsitzenden,
 - b) den drei Stellvertretenden Landesvorsitzenden (davon eine:r Tarifbeschäftigt:er),
 - c) der/dem Landeskassierer:in,
 - d) der/dem Landesschriftführer:in
 - e) und den drei Beisitzer:innen.

Sollten keine Kandidaten/Kandidatinnen aus der Jungen Gruppe, der Frauengruppe oder der Seniorengruppe in den GLV gewählt werden, so erhält die oder der Landesvorsitzende (oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in) der jeweiligen Personengruppe ein Anwesenheitsrecht bei Sitzungen des GLV.

- (2) Die Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsbereiche können durch eine Geschäftsordnung des GLV geregelt werden.

- (3) Vorstand im Sinne des BGB sind die/der Landesvorsitzende, die/der Landeskassierer/in und die/der Landesschriftführer/in. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (4) Der Geschäftsführende Landesvorstand führt die Geschäfte und nimmt die ihm vom Delegiertentag, dem Gewerkschaftsbeirat oder vom Landesvorstand übertragenen Aufgaben wahr. Er erstellt den Haushaltsplan zur Vorlage und Genehmigung durch den Landesvorstand und verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes und hat alljährlich dem Landesvorstand und dem Gewerkschaftsbeirat bzw. dem Delegiertentag einen von ihm unterzeichneten Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung) vorzulegen. Der Geschäftsführende Landesvorstand kann in wichtigen Fällen unter den Mitgliedern eine Urabstimmung durchführen.

- (5) Er hat dem Gewerkschaftsbeirat und dem Landesvorstand auf deren Sitzungen über seine Tätigkeit zu berichten.

- (6) Der Geschäftsführende Landesvorstand kann eine Entscheidung nach § 15 der Schiedsordnung (Sofortmaßnahme gegen ein Mitglied) treffen.

- (7) Der Geschäftsführende Landesvorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Der Landesvorstand kann abweichend beschließen, dass die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstands für die Erledigung von Gewerkschaftsausgaben eine Aufwandsentschädigung erhalten. Für die Untergliederungen der GdP (§ 31) und ihre weiteren Gliederungen können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Dies gilt auch in begründeten Ausnahmefällen für Funktionsträger, die nicht Vorständen angehören. Das nähere wird in der Finanzordnung geregelt.



§ 25 Tarifkommission

- (1) Zur Unterstützung des Geschäftsführenden Landesvorstandes bei der tarifpolitischen Arbeit des Landesbezirks besteht eine Tarifkommission.
- (2) Die Tarifkommission besteht aus der/dem Landesvorsitzenden, dem für die tarifpolitische Arbeit zuständigen Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes, den Mitgliedern des Landesbezirks in der Bundestarifkommission sowie weiteren fünf Mitgliedern.
Vorsitzende/r der Tarifkommission ist das für die tarifpolitische Arbeit zuständige Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes. Daneben wählt die Tarifkommission eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/einen Protokollführer/in.
- (3) Die weiteren fünf Mitglieder werden vom Landesvorstand dem Delegiertentag vorgeschlagen und bestätigt.
- (4) Die Sitzungen der Tarifkommission finden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr statt. Sie werden vom Geschäftsführenden Landesvorstand einberufen.
- (5) Die Mitglieder des Landesbezirks in der Bundestarifkommission gem. § 23 der Bundessatzung werden vom Landesvorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Landesvorstandes bestellt.

§ 26 Kommission für Beamtenpolitik

- (1) Zur Unterstützung des Geschäftsführenden Landesvorstandes bei der beamtenpolitischen Arbeit des Landesbezirks besteht eine Kommission für Beamtenpolitik
- (2) Die Kommission Beamtenpolitik besteht aus der/dem Landesvorsitzenden, dem für die beamtenpolitische Arbeit zuständigen Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes, sowie weiteren fünf Mitgliedern.
Ein Mitglied soll der Seniorengruppe (GdP) angehören.
Vorsitzende/r der Kommission ist das für Beamtenpolitik zuständige Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes. Daneben wählt die Kommission eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/einen Protokollführer/in.
- (3) Die weiteren vier Mitglieder werden vom Landesvorstand dem Delegiertentag vorgeschlagen und bestätigt.
- (4) Die Sitzungen dieser Kommission finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Sie werden vom Geschäftsführenden Landesvorstand einberufen.

§ 27 Kommissionen

Der Geschäftsführende Landesvorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen.



§ 28 Landeskontrollausschuss

- (1) Der Landeskontrollausschuss (LKonA) besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Landeskontrollausschusses dürfen keinem anderen Organ der GdP auf Landesebene angehören (§ 11 Buchst. c, d und f).
- (3) Die Mitglieder wählen aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/n, dessen Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in.
- (4) Die/der Vorsitzende des Landeskontrollausschusses ist in dieser Eigenschaft Mitglied des Bundeskontrollausschusses. Im Verhinderungsfalle wird diese Aufgabe von deren/dessen Stellvertreter/in wahrgenommen.
- (5) Die Sitzungen des Landeskontrollausschusses finden nach Bedarf statt. Sie werden durch die/den Vorsitzende/n einberufen. Der Geschäftsführende Landesvorstand ist hiervon zu unterrichten.

§ 29 Aufgaben des Landeskontrollausschusses

- (1) Der Landeskontrollausschuss ist zuständig für
 - a) die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Beschlüsse des Delegiertentages/des Gewerkschaftsbeirats und der satzungsgemäßen Arbeit der Organe des Landesbezirks (§ 11 c und d),
 - b) Beschwerden über die GdP-Organen (§ 11 c und d).
- (2) Zur Durchführung dieser Aufgaben sind dem Landeskontrollausschuss durch den Landesvorstand die benötigten Unterlagen auf Anforderung zugänglich zu machen.
- (3) Die/der Vorsitzende des Landeskontrollausschusses oder die/der Stellvertreter/in oder bei deren Verhinderung ein dazu bestimmtes Mitglied des Landeskontrollausschusses sind berechtigt, an Sitzungen der Organe des Landesbezirks (§ 11 Buchst. c u. d) teilzunehmen.
- (4) Der Landeskontrollausschuss ist dem Delegiertentag für seine Tätigkeit verantwortlich und hat ihm Bericht zu erstatten. Der Bericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Delegiertentages schriftlich vorliegen.

§ 30 Kassenprüfer

- (1) Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Gewerkschaftsvermögens wählt der Delegiertentag zwei Kassenprüfer/innen.
- (2) Sie haben ihre Aufgaben durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen. Mindestens halbjährlich muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Die Kassenprüfberichte sind dem Landesvorstand zuzuleiten.



- (3) Die Wahl der Kassenprüfer:innen durch den Landesdelegiertentag (LDT) muss für die Dauer von zwei Wahlperioden in der Weise erfolgen, dass bei jedem Delegiertentag mindestens ein:e Kassenprüfer:in ausscheidet und durch eine:n neue:n Kassenprüfer:in ersetzt wird.
- (4) Kassenprüfer/-innen dürfen keinem anderen Organ der GdP auf Landes- und Bundesebene angehören (§ 11 b – f).

§ 31 Gliederung des Landesbezirks

- (1) Untergliederungen des Landesbezirks sind die Bezirksgruppen. Bei diesen können Kreisgruppen gebildet werden. Die Bezirksgruppen bilden sich nach Möglichkeit aus den Mitgliedern einer Dienststelle. Die zusätzliche Bildung von sonstigen Kreisgruppen richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen und bedarf der Zustimmung des Geschäftsführenden Landesvorstandes.
- (2) Der Bezirksgruppenvorstand besteht aus der/dem Bezirksgruppenvorsitzenden, einer/einem oder mehreren Stellvertretern/innen, der/dem Schriftführer/in, der/dem Kassierer/in und Beisitzern/innen. Er wird von den Mitgliedern in einer Jahreshauptversammlung gewählt. Soweit Kreisgruppen gebildet werden, gilt dies gleichermaßen für diese, mit der Ausnahme, dass ein Kassier nicht gewählt wird. Durch den Bezirksgruppenvorstand kann ein Geschäftsführender Bezirksgruppenvorstand gewählt werden.
- (3) Der Bezirksgruppenvorstand soll einmal im Kalenderjahr eine Jahreshauptversammlung durchführen. Der Kreisgruppenvorstand kann im Wechsel und in Abstimmung mit dem Bezirksgruppenvorstand Hauptversammlungen oder Mitgliederversammlungen abhalten.
- (4) Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung der Bezirksgruppenkasse wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer/innen. Mindestens einmal jährlich müssen sie eine Kassenprüfung durchführen. Der schriftliche Kassenbericht ist mit dem Prüfungsvermerk der Kassenprüfer/innen der/dem Landeskassierer/in vorzulegen. Kassenprüfer dürfen dem Bezirksgruppenvorstand nicht angehören.
- (5) Zur Förderung der Jugendarbeit besteht beim Landesbezirk die JUNGE GRUPPE (GdP).
- (6) Zur Förderung der Seniorenarbeit besteht beim Landesbezirk die Seniorengruppe (GdP).
- (7) Zur Förderung der Frauenarbeit besteht beim Landesbezirk die Frauengruppe (GdP).



§ 32 Amtsdauer

Die Amtsdauer der vom Delegiertentag gewählten Organe (§ 11 c - f) und Bezirksgruppenvorstände (§ 31) beträgt fünf Jahre und endet mit der Neuwahl dieser Gremien. Ebenso endet die Amtsdauer der Kassenprüfer/innen (§ 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 4) mit der Neuwahl.

§ 33 Versammlungs- und Sitzungsordnung

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung (§ 14 Abs. 1 Buchst. e der Bundessatzung) regelt die Verfahren zur Durchführung von Sitzungen und Wahlen der satzungsgemäßen Organe und Gliederungen sowie aller sonstigen Versammlungen, Kundgebungen und Veranstaltungen der Gewerkschaft der Polizei, soweit sie nicht bereits in dieser Satzung geregelt sind. Durch den Landesvorstand können ergänzende Regelungen (Zusatzbestimmungen) erlassen werden.

§ 34 Finanzordnung

Die Finanzordnung regelt das Finanzwesen der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Baden-Württemberg e.V., auf Landes- Bezirks- und Kreisgruppenebene. Die Finanzordnung wird vom Landesvorstand beschlossen.

§ 35 Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende

- (1) Mitglieder, die sich um den Landesbezirk Baden-Württemberg in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
- (2) Landesvorsitzende, die sich in dieser Eigenschaft besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Landesvorstands zur/zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.
- (3) Näheres wird in den Richtlinien für Ehrungen geregelt, die vom Landesvorstand erlassen werden.

§ 36 Auflösung der GdP - Landesbezirk Baden-Württemberg e.V.

Die Auflösung der GdP - Landesbezirk Baden-Württemberg e.V. - oder ihre Verschmelzung mit anderen Organisationen beschließt der Delegiertentag. Dabei ist auch über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

§ 37 Redaktionelle Änderungen

Der Delegiertentag ermächtigt den Geschäftsführenden Landesvorstand, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.



§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form vom 26. ordentlichen Delegiertentag der GdP Baden-Württemberg am 02. Dezember 2021 beschlossen und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.

Gundram Lottmann
Landesvorsitzender

Torsten Fröhlich
Landeskassierer

Heinz Remke
Landesschriftführer